

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Angerberg-Ost II“, Gmk. Monheim

Der Stadtrat Monheim hat am 21.07.2026 dem Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Angerberg-Ost II“, Gmk. Monheim, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zugestimmt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes „Angerberg-Ost II“ in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebung des Bebauungsplanes „Angerberg-Ost II“ mit Planzeichnung der Aufhebung und textlichen Festsetzungen, die Begründung sowie den Umweltbericht, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, 1. Stock, Zimmer- Nr. 106, (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 7:30 – 12:15 Uhr, sowie zusätzlich Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Monheim unter <www.monheim-bayern.de> → „Wirtschaft“ > → „Wohnen und Bauen“ → „Bebauungspläne“ > → „1. Geltende Bebauungspläne“ unter Bebauungsplan „Angerberg-Ost II“, eingestellt und zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Monheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Monheim, 24.07.2026

STADT



Ferber

Erste Bürgermeisterin

Aushang: 30.07.2026

Abnahme: 31.08.2026